

Bundestagswahl 2021:
Zu erwartende Änderungen der steuerlichen und
rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland
und die liechtensteinische Stiftung als
Gestaltungsinstrument

Inhaltsübersicht

- I. Mögliche steuerrechtliche Änderungen nach der deutschen Bundestagswahl
- II. Grundzüge des liechtensteinischen Steuerrechts
- III. Internationale Vernetzung Liechtensteins
- IV. Liechtenstein als Stiftungsstandort
- V. Zusammenfassung

I. Mögliche steuerrechtliche Änderungen nach der deutschen Bundestagswahl: Vergleich der Wahlprogramme der Parteien

1. Situation hinsichtlich der Erbschaftsteuer



Abschaffung der Mindestbesteuerung und Privilegierung von „großen“ Betriebsvermögen



Erhöhung der Erbschaftsteuer auf „hohe“ Erbschaften; Abschaffung der Privilegierung von Betriebsvermögen



Reform der Erbschaftsteuer „denkbar“



Keine Positionierung im Wahlprogramm, aber Wirtschaftsexperte Friedrich Merz hält Erhöhungen der Steuersätze bzw. die Reduktion von Freibeträgen für möglich



Ablehnung einer Erhöhung



Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungsteuer

2. (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer



Wiedereinführung der Vermögensteuer von 1% auf „sehr hohe“ Vermögen



Einführung einer Vermögensteuer ab Vermögen von EUR 1 Mio.

→ Progressive Besteuerung von 1%-5% bei Maximalsteuersatz ab EUR 50 Mio.

Zusätzlich: Vermögensabgabe von 10%-30%

→ Progressiv ab Nettovermögen 2 Mio. bzw. Betriebsvermögen 5 Mio.



1% auf Vermögen von mehr als EUR 2 Mio. pro Person



Wiedereinführung der Vermögensteuer wird abgelehnt



Wiedereinführung der Vermögensteuer wird abgelehnt



Wiedereinführung der Vermögensteuer wird abgelehnt

3. Veränderungen hins. der Abgeltungsteuer



Im Wahlprogramm nicht enthalten
→ Befürwortet Finanztransaktionssteuer



Abgeltungsteuer wird abgeschafft, Einführung einer progressiven Besteuerung gleich der ESt.
→ Befürwortet Finanztransaktionssteuer iHv. 0,1% pro Transaktion



Abgeltungsteuer wird abgeschafft, Einführung einer progressiven Besteuerung
→ Befürwortet Finanztransaktionssteuer



Im Wahlprogramm nicht enthalten
→ Befürwortet Finanztransaktionssteuer



Im Wahlprogramm nicht enthalten



Im Wahlprogramm nicht enthalten

4. Abschaffung des Solidaritätszuschlags



Beibehaltung des Status Quo



Beibehalten für „hohe Einkommen“ im Rahmen des „Solidaritätspakt III“



Im Wahlprogramm nicht enthalten



Schrittweise Abschaffung für sämtliche Steuerzahler



Vollständige Abschaffung



Vollständige Abschaffung

5. Steuerpflicht nach Staatsbürgerschaft



„Zusätzlich zur bestehenden Steuerpflicht nach dem Wohnsitz wird eine Steuerpflicht auch nach der Nationalität eingeführt, um rein steuerlich motivierte Wohnsitzwechsel zu verhindern. Wir werden regelmäßig die Steuerlücke schätzen lassen.“

→ Forderung wurde von der Partei bereits in der Vergangenheit im Bundestag erhoben, und findet sich nun im Wahlprogramm

6. Entwicklung der Spitzensteuersätze

SPD

45 % bei Alleinstehenden ab einem Einkommen von EUR 250.000, bei Paaren ab Gesamteinkommen von EUR 500.000

DIE LINKE.

53 % ab einem Einkommen von EUR 81.000
60 % oberhalb eines Einkommens von EUR 260.533
75 % oberhalb eines Einkommens von EUR 1 Mio.



45 % bei Alleinstehenden ab einem Einkommen von EUR 100.000, bei Paaren ab Gesamteinkommen von EUR 200.000
48 % bei Alleinstehenden ab einem Einkommen von EUR 250.000, bei Paaren ab Gesamteinkommen von EUR 500.000

CDU

Keine Positionierung im Wahlprogramm



Spitzensteuersatz ab einem Einkommen von EUR 90.000



Keine näheren Angaben

7. Zukunft des Immobilienmarkts (I)

The logo for the SPD (Social Democratic Party of Germany) is displayed in a red rectangular box with the letters 'SPD' in white.

- Einräumung von kommunalem Vorkaufsrecht an Grundstücken zu „fairen Preisen“;
- Transparenz von Eigentümerstrukturen durch „zentrales Immobilienregister“;
- „Mietmoratorium“: In „angespannten Wohnlagen“ sollen Mieten nur im Rahmen der Inflationsrate erhöht werden dürfen;

The logo for 'DIE LINKE.' is displayed in a red rectangular box with the text 'DIE LINKE.' in white.

- Forderung nach öffentlich einsehbarem Immobilienregister;
- Leerstehender Wohnraum soll beschlagnahmt und einer Zwischennutzung zugeführt werden; „Besetzungen“ sollen legalisiert werden und nach einem Jahr zu dauerhaftem Wohnrecht werden;
- Mietendeckel mit „harten Obergrenzen“ und Mietstopp inkl. Rückführung von Wohnungen in öffentliches Eigentum;



- Einführung eines Immobilienregisters;
- Ggf. Pflicht zur Bebauung von Grundstücken;
- Mietobergrenze für Bestandsimmobilien, Nachschärfen der Mietpreisbremse auf 2,5% pro Jahr innerhalb des Mietspiegels;
- Modernisierungsumlage begrenzen auf EUR 1,50 pro Quadratmeter;

7. Zukunft des Immobilienmarkts (II)

The logo of the Christian Democratic Union (CDU) in red text on a white background.

Mietendeckel wird abgelehnt

The logo of the Free Democrats (FDP) in blue and yellow text on a yellow background.

Mietendeckel wird abgelehnt

The logo of the Alternative for Germany (AfD) in white and red text on a blue background with a red arrow.

Mietpreisbremse und Mietendeckel werden abgelehnt

8. Grunderwerbsteuer



Umgehung der Grunderwerbsteuer durch Share Deals soll beendet werden



Grunderwerbsteuer bei Share Deal von min. 50% der die Immobilie haltenden Gesellschaft



Steuersatz soll in Abhängigkeit der Größe des Erwerbsgeschäfts variieren



Freibetrag von EUR 250.000 bei erstmaligem selbstgenutzten Wohnraumerwerb



Umgehung der Grunderwerbsteuer durch Share Deals soll beendet werden



Ablehnen der Grunderwerbsteuer für selbstgenutzten Wohnraum;
Erhöhung der Grunderwerbsteuer um 20% für ausländische Käufer

9. Abschaffung der 10-Jahresfrist beim Grunderwerb



Abschaffung der 10-Jahresfrist für nicht selbst genutzte Grundstücke mit Einführung eines „Planungswertausgleichs“



Abschaffung der möglichen Steuerfreiheit von Immobilienverkäufen



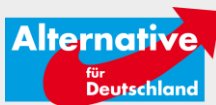
Im Wahlprogramm nicht enthalten



Im Wahlprogramm nicht enthalten



Im Wahlprogramm nicht enthalten



Im Wahlprogramm nicht enthalten

10. Besteuerung vermögenshaltender Familienstiftungen



Einführung einer „Mindestbesteuerung“ für vermögenshaltende deutsche Familienstiftungen

→ Im Wahlprogramm nicht näher spezifiziert

11. Zusammenfassung

P
L
R

Situation in Deutschland aktuell	ESt.	ErbSt.	VermSt.	Zusatz- abgabe	Abgeltungs- steuer	Soli	
	45%	Max. 50%	0%	0%	25%	5,5%	
Veränderung nach Wahlpro- grammen	ESt.	ErbSt.	VermSt.	Zusatz- abgabe	Abgeltungs- steuer	Soli	
	SPD	+/- 0%	Erhöhung	+ 1%	+ 10 - 30%	-	+/- 0%
	Linke	+ 8 - 30%	Erhöhung	+ 1 - 5%	-	Bis zu +20%	+/- 0%
	Grüne	+ 0 - 3%	Erhöhung „denkbar“	+ 1%	-	Bis zu +20%	-
	CDU	+/- 0%	+/- 0%	+/- 0%	-	-	Schrittweise Abschaffung
	FDP	+/- 0%	+/- 0%	+/- 0%	-	-	- 5,5%
	AfD	+/- 0%	- Max. 50%	+/- 0%	-	-	- 5,5%

II. Grundzüge des liechtensteinischen Steuerrechts

Liechtenstein: Besteuerung natürlicher Personen

- Natürliche Personen in Liechtenstein unterliegen der Erwerbs- und Vermögenssteuer, sofern Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein
- Gesamtsteuerbelastung berechnet sich aus Landessteuern und Gemeindesteuern
 - Steuertarif nach progressiver Landessteuer (8 Tarifstufen) mit entsprechendem Zuschlag durch Gemeindesteuer

Landessteuer	Gemeindesteuer
Erwerbsteuer: 1 % - 8 %	Zuschlag: 150 % - 250 % Auf Betrag der Landessteuer
Vermögenssteuer: 0.1 – 1.12 %	-

Liechtenstein: Besteuerung natürlicher Personen

Erwerbssteuer

= Steuerpflicht betreffend Einkünfte in Geld oder Geldeswert

Steuerfrei sind bspw.

- Vermögenserträge (e.g. Dividenden)
- Mieterträge
- Erwerb aus ausländischen Betriebsstätten
- Einmalige Vermögensanfälle (Erschaften, Schenkungen)
- Kapitalgewinne aus der Veräußerung von ausländischen Grundstücken
- Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen
- Gewinnanteile aufgrund Beteiligung an jur. Personen



Vermögenssteuer

= Steuerpflicht betreffend das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen abzüglich aller Verbindlichkeiten. Es wird ein Sollertrag von 4 % ermittelt und dieser fiktive Ertrag der Erwerbssteuer unterworfen.

Steuerfrei sind bspw.

- Grundstücke und Betriebsstätten im Ausland

Liechtenstein: Besteuerung juristischer Personen

- Juristische Personen unterliegen der **Ertrags-** und **Grundstücksgewinnsteuer**

Ertragssteuer

Bemessungsgrundlage: gesamte Erträge (steuerpflichtiger Reinertrag)

Steuerfrei sind bspw.

- Ausländische Betriebsergebnisse
- Miet- und Pachterträge ausländischer Grundstücke
- Gewinnanteile und Kapitalgewinne aufgrund Beteiligungen an juristischen Personen

Eigenkapital-Zinsabzug i.H.v. 4% pauschal als Aufwand abziehbar

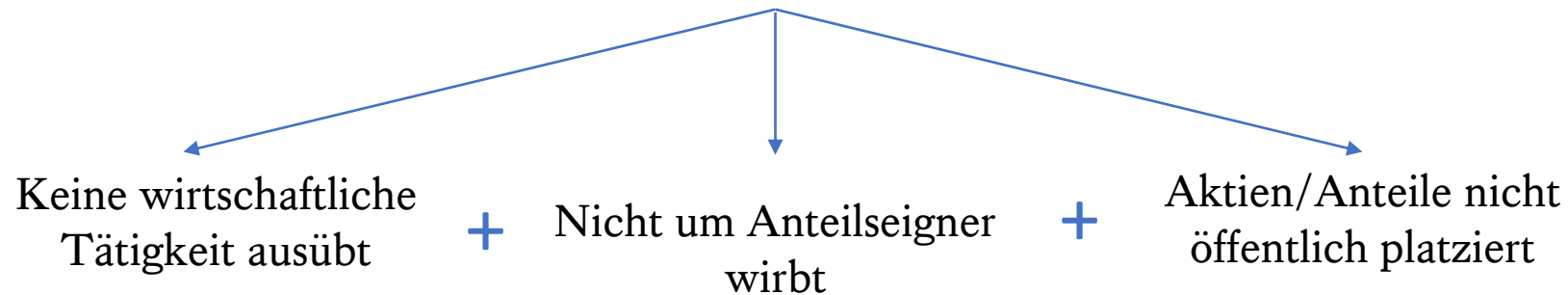
Steuertarif: Pauschal 12,5% des steuerpflichtigen Reinertrags (min. CHF 1.800 ab Bilanzsumme von mehr als CHF 500.000)

- **Grundstücksgewinnsteuer** lediglich relevant für Grundstücke in Liechtenstein

Liechtenstein: Besteuerung juristischer Personen

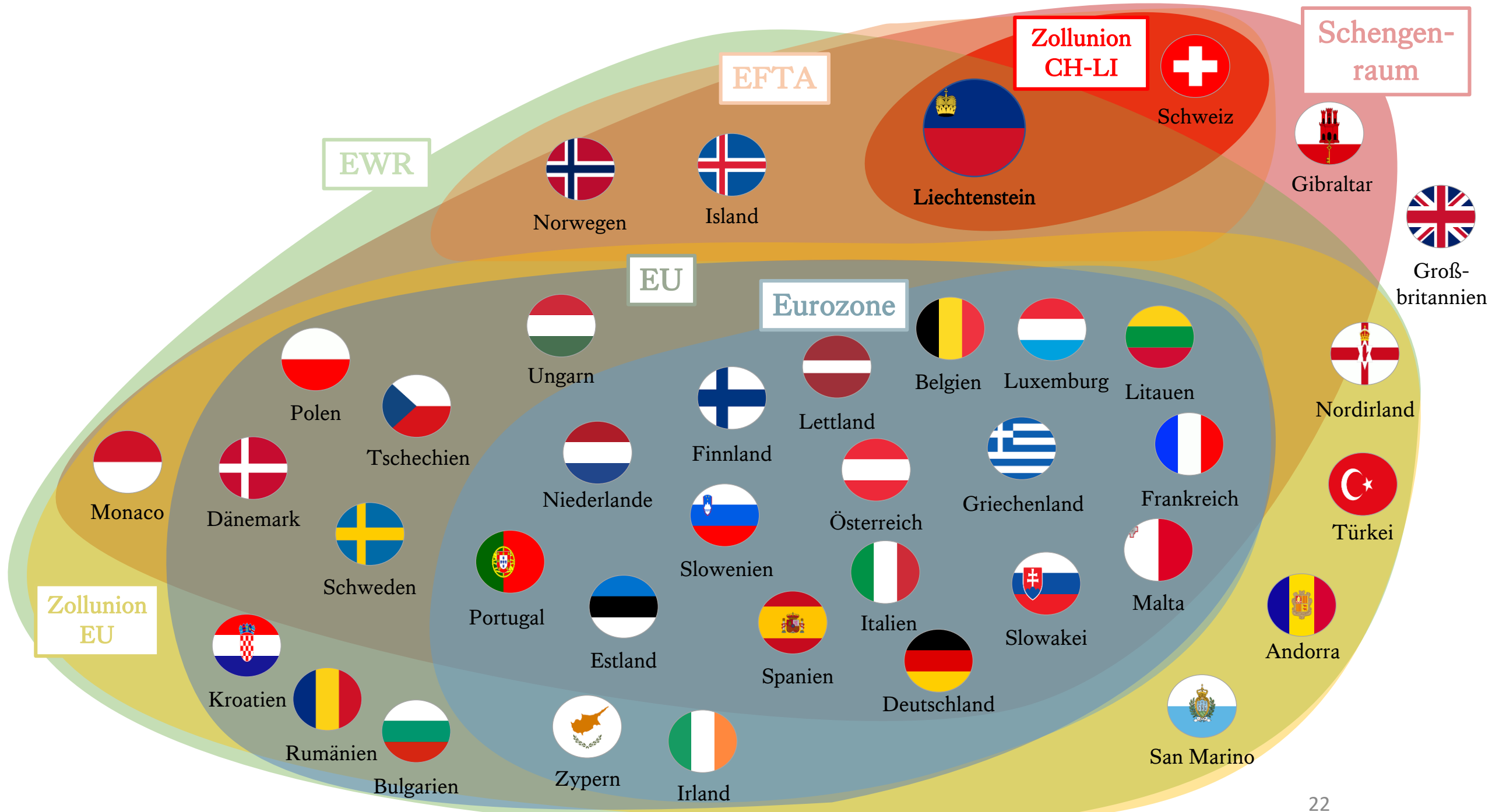
Besonderheit: Privatvermögensstrukturen (PVS)

PVS-Status kann jede Gesellschaftsform beantragen, die



- Vermögensverwaltung zulässig: Erwerb, Besitz, Verwaltung und Veräußerung von Finanzinstrumenten, Grundstücken, Beteiligungen anderer juristischer Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben sind möglich
- Jährliche Ertragssteuer i.H.v. CHF 1.800 (unabhängig vom Jahresergebnis)

III. Internationale Vernetzung Liechtensteins



IV. Liechtenstein als Stiftungsstandort

Grundlagen

- Das in Art. 552 §§ 1 ff. PGR geregelte liechtensteinische Stiftungsrecht weist, gerade im Vergleich zum deutschen, ein hohes Mass an Flexibilität auf
- Infolgedessen kann eine liechtensteinische Stiftung für eine Vielzahl von Zwecken verwendet werden
- Zivil- und steuerrechtlich wird zwischen gemein- und privatnützigen Stiftungen unterschieden
- Die Beteiligten einer liechtensteinischen Stiftung sind:
 - Stifter
 - Begünstigte
 - Organe der Stiftung

Stiftungsarten: Gemein- und Privatnützigkeit

- **Gemeinnützige Stiftungen:**

- Tätigkeit dient ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken (karitative, religiöse, humanitäre, wissenschaftliche, kulturelle, soziale, sportliche, ökologische Zwecke)
- Ausübung eines nach kaufmännischer Art geführten Betriebes durch die Stiftung selbst ist nur zulässig, wenn es der Erreichung des gemeinnützigen Zweckes unmittelbar dient (Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR)
- Untersteht zwingend der staatlichen Stiftungsaufsicht
- Konstitutive Eintragung der Stiftung im Öffentlichkeitsregister (Art. 552 § 19 PGR)

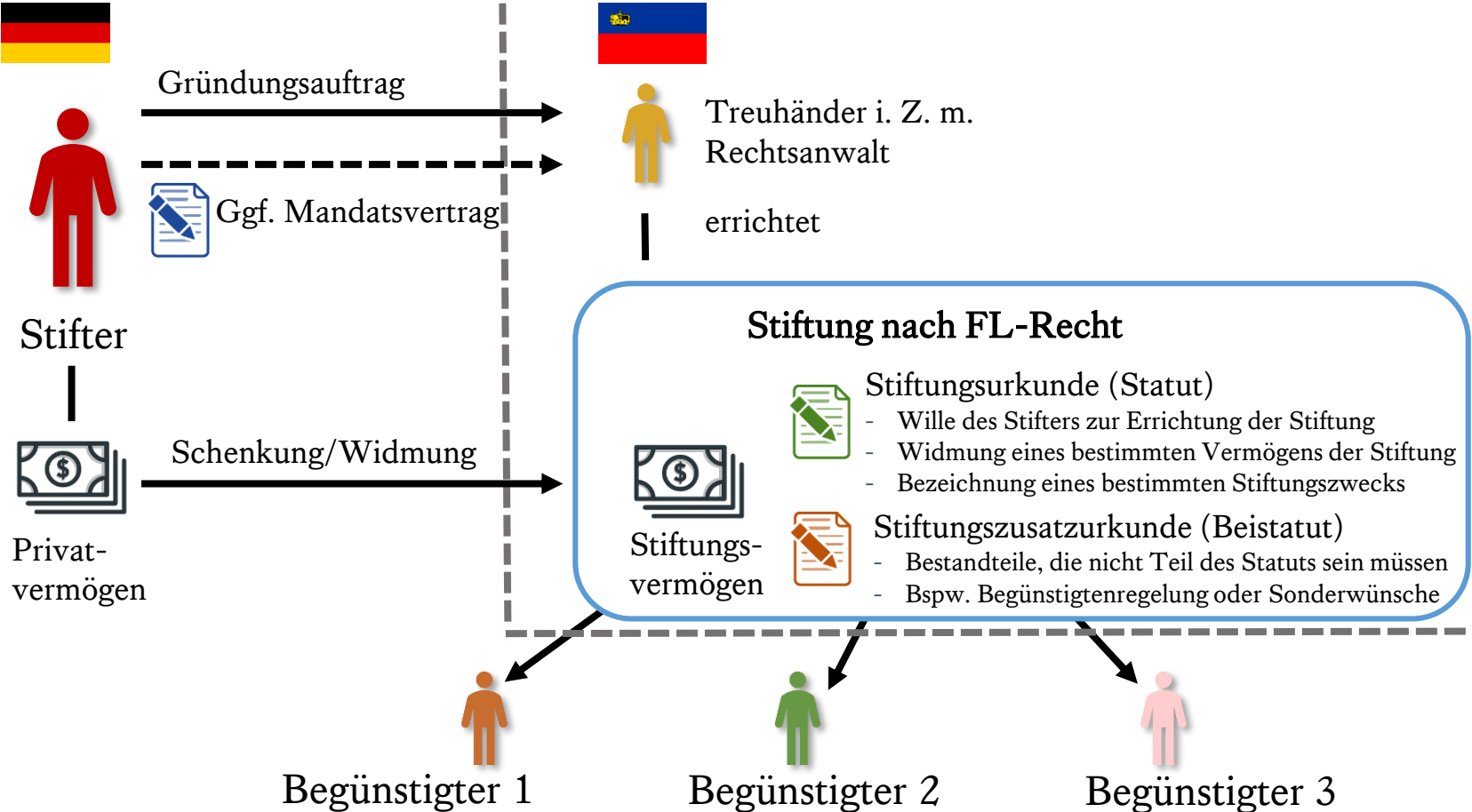
- **Privatnützige Stiftungen:**

- Deren Tätigkeit dient ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken
- Ausübung eines nach kaufm. Art geführten Betriebes ist nach Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR grundsätzlich untersagt (Ausnahme: Verwaltung des Stiftungsvermögens einschliesslich Unternehmensbeteiligungen)
- Sehr einfache und rasche Gründung durch bloße Übermittlung der Gründungsanzeige an das Handelsregister, Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR
- Keine obligatorische staatl. Stiftungsaufsicht, jedoch freiwillige Unterstellung möglich
- Keine Buchführungs- und Revisionspflicht, jedoch Rechnungslegung erforderlich

Stiftungserrichtung

- **Erforderliches Mindestkapital: CHF/EUR/USD 30.000**
- **Verschiedene Möglichkeiten der Errichtung:**
 - Unter Lebenden durch Stiftungserklärung
 - Von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag
 - Fiduziarische Gründung durch Treuhänder
- **Errichtung ist ein unwiderrufliches Rechtsgeschäft, wodurch die Stiftung Rechtspersönlichkeit erlangt**
- **Es gilt grundsätzlich die Erstarrung des Stifterwillens mit dem Zeitpunkt der Errichtung (Erstarrungsprinzip)**
- **In der Stiftungsurkunde können jedoch Widerruf oder Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten werden**
- **Weiterhin können die Stiftungsdokumente so flexibel gestaltet werden, dass sie jederzeit an sich ändernde Rahmenbedingungen anpassbar sind**
- **Das in die Stiftung eingebrachte Vermögen kann weltweit belegen sein, muss also nicht im Fürstentum Liechtenstein angelegt werden**

Stiftungerrichtung



Anerkennung im Ausland

- In der Vergangenheit wurden liechtensteinische Gesellschaftsformen zur Steuerverkürzung im Ausland genutzt
- Seit dem Jahr 2008 hat sich das Fürstentum Liechtenstein einer umfassenden Weissgeldstrategie verschrieben, bspw. durch:
 - Anerkennung des OECD-Standards zum Informationsaustausch in Steuersachen
 - Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen mit der Bundesrepublik Deutschland
 - Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Steuerverkürzung mit der Bundesrepublik Deutschland (DBA)
 - Anwendung des Automatischen Informationsaustausches mit der Europäischen Union als sog. „early adopter“
- Insbesondere altrechtlichen Stiftungen von vor der Stiftungsrechtsreform des 01.04.2009 versagen deutsche Gerichte die zivilrechtliche Anerkennung in Deutschland, falls massgeblicher Grund der Errichtung strafbewährte Steuerverkürzungen sind

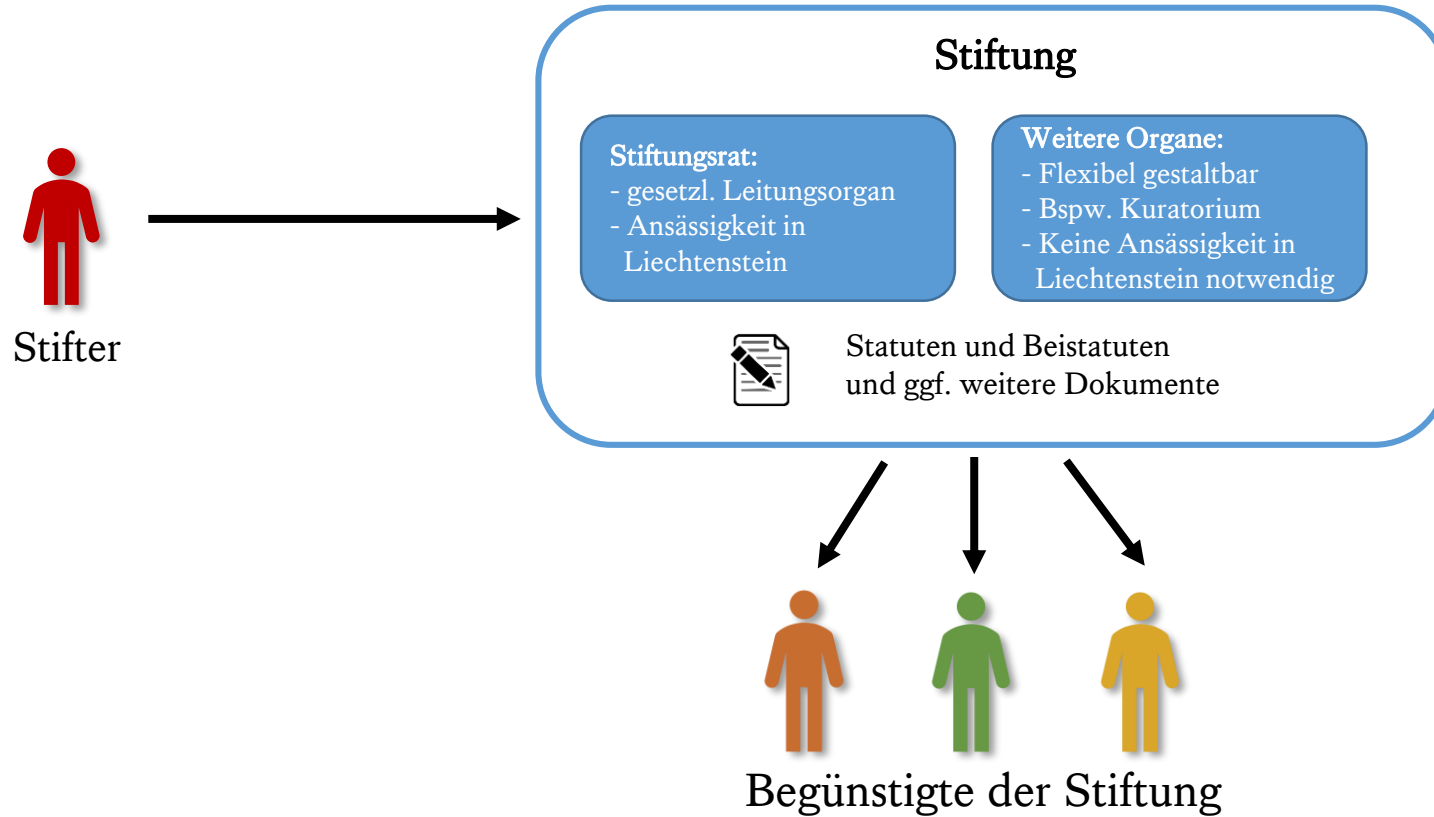
Anerkennung im Ausland

- **Infolge der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins gilt für liechtensteinische Stiftungen jedoch die vom EuGH judizierte Gründungstheorie**
 - Liechtensteinische Stiftungen sind in Deutschland anzuerkennen, wenn sie nach liechtensteinischem Recht wirksam errichtet wurden
 - Auch der deutsche BGH und untergeordnete Gerichte erkennen die Gründungstheorie und die Rechtsfähigkeit neurechtlicher liechtensteinischer Stiftungen nunmehr an
- **Strafbare Steuerverkürzungen mittels liechtensteinischer Stiftungen sind heute aufgrund o.g. Massnahmen kaum mehr möglich**
- **Steuroptimierungen durch Wahl bestimmter Jurisdiktionen sind von der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit gedeckt und legal, ihre Anwendung führt nicht zur Aberkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung in Deutschland**

Mögliche Einsatzgebiete

- **Die Bereiche, in welchen eine liechtensteinische Stiftung nutzbar ist, sind mannigfaltig und lassen sich kombinieren:**
 - Gemeinnützige Zwecke
 - Nachlassplanung und Testamentsvollstreckung
 - Asset Protection
 - Steueroptimierungen
 - Unternehmensträgerschaft & Mitarbeiterbeteiligung
 - Professionalisierte Vermögensverwaltung
 - Versorgung einer Familie oder nahestehender Personen

Übersicht der Stiftungsbeteiligten



Möglichkeiten zulässiger Einflussnahme (1)

- Zum Geltungszeitpunkt des alten liechtensteinischen Stiftungsrechts war es üblich, dass ein Stifter sich seines Vermögens „nur auf dem Papier“ entledigte, faktisch aber darüber weiterhin wie über eigenes Vermögen verfügte
- Viele solcher Einflussmöglichkeiten sind auch nach dem neuen, seit dem Jahr 2009 in Kraft befindlichen liechtensteinischen Stiftungsrecht weiterhin möglich
- Man muss jedoch aufpassen, dass solche Einflussmöglichkeiten in Deutschland nicht zu einer steuerlich transparenten Behandlung der Stiftung führen, steuerlich also durch sie hindurch und unmittelbar auf Stifter bzw. Begünstigte geblickt wird

Möglichkeiten zulässiger Einflussnahme (2)

- **Möglichkeiten der Einflussnahme:**

- **Widerrufsrechte:** Recht des Stifters, die Stiftung jederzeit zu widerrufen und das Stiftungsvermögen in sein Privatvermögen zu überführen
→ Lässt bei der deutschen Finanzverwaltung i.d.R. Alarmglocken klingeln
- **Abschluss eines Mandatsvertrags:** Dies meint keine anwaltliche Vereinbarung im deutschen Sinne, sondern einen Vertrag zwischen Stifter und Stiftungsrat, wie dieser sein Mandat auszuüben hat
→ Kann für deutsche Finanzverwaltung auch ein Anzeichen von zu viel Kontrolle sein.
- **Vertrauter des Stifters im Stiftungsrat:** Neben liechtensteinischen Stiftungsratsmitgliedern kann ein Stiftungsratsmitglied Familienmitglied oder Vertrauter des Stifters sein
→ Solange der Ort der tatsächlichen Stiftungsverwaltung in Liechtenstein belegen ist, können die deutschen Steuerbehörden keine Einwände erheben (erforderlichenfalls wird eine verbindliche Auskunft gem. § 89 AO (DE) eingeholt.)

Möglichkeiten zulässiger Einflussnahme (3)

- **Möglichkeiten der Einflussnahme:**
 - **Einsatz eines Kuratoriums:** Das Kuratorium als zweites Organ neben dem Stiftungsrat kann mit den Begünstigten und Familienmitgliedern des Stifters besetzt werden
→ Finanzbehörden haben mit einem solchen Organ i.d.R. keine Probleme
 - **Erlass von Reglementen:** Erlass von zusätzlichen Stiftungsdokumenten, die den Willen des Stifters in Bezug auf Ausschüttungen und die Vermögensverwaltung regeln
→ Auch dies wird von den deutschen Finanzbehörden als zulässig erachtet

Gegenüberstellung Stiftungsrat und Kuratorium (1)

- Sowohl der Stiftungsrat als auch das Kuratorium sind Organe der Stiftung
- Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Wesens und des Zwecks ihrer jeweiligen Tätigkeit
- Jedenfalls im Grundsatz sind sie mit dem Verhältnis von Vorstand (Stiftungsrat) und Aufsichtsrat (Kuratorium) eines Unternehmens vergleichbar

Gegenüberstellung Stiftungsrat und Kuratorium (2)

- **Stiftungsrat:**

- Erledigung des täglichen Geschäfts
- Verwaltung und Vertretung der Stiftung nach aussen
- Kommunikation mit Banken etc.
- Ansprechpartner von Behörden
- Führung des Rechnungswesens

- **Kuratorium:**

- Beratung und Überwachung des Stiftungsrats
- Vetorecht gegenüber Stiftungsratsbeschlüssen
- Recht zum Einblick in Stiftungsakten

V. Zusammenfassung

- **Unabhängig von der konkreten Zusammensetzung der nächsten deutschen Bundesregierung drohen gravierende Änderungen des deutschen Steuerrechts**
- **Das Fürstentum Liechtenstein ist ein steuerlich vorteilhafter und international anerkannter Finanzplatz**
- **Das liechtensteinische Stiftungsrecht weist ein hohes Maß an Flexibilität auf, sodass man einer Vielzahl an Bedürfnissen und Wünschen gerecht werden kann**
- **Eine sorgfältige Planung hat darauf zu achten, dass weder die zivilrechtliche noch die steuerrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in Deutschland in Frage gestellt werden können**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

RECHTSANWÄLTE LENNERT PARTNERS AG

Lettstrasse 37, LI-9490 Vaduz

Dr. Philipp Lennert, LL.M.

Rechtsanwalt (DE)
Fachanwalt Steuerrecht (DE)
Öffentlicher Notar (LI)



philipp@rlp.li



+ 423 376 6534

Marcel Schwab

Wirtschaftsprüfer (DE)
Steuerberater (DE)



marcel@rlp.li



+ 423 376 6536

Christian Steck, LL.M.

Rechtsanwalt (DE)



christian@rlp.li



+ 423 376 6533